

# Satzung Standpunkt Boden e.V. - Fassung vom 12.03.2020

## Präambel

Die Vereinsarbeit von *Standpunkt Boden e.V.* basiert auf dem Interesse an funktionierendem Bodenschutz global und regional in Berlin - Brandenburg. Wir möchten das Bewusstsein für die Bedeutung der Böden stärken.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Standpunkt Boden e.V.“, er hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister am Standort Amtsgericht Charlottenburg eingetragen werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist das Interesse und die Bereitschaft für den Bodenschutz zielgruppenspezifisch zu fördern, als Beitrag für die Umweltbildung, die Wissenschaft, die Landschaftspflege und die Interkulturelle Verständigung. Für die Akzeptanz und Bereitschaft hierzu steht die freie Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit über unsere Lebensgrundlage Boden im Fokus.

## § 3 Ziele und Tätigkeiten des Vereins

a. Ziel des Vereins ist ein öffentlich zugängliches Museum in Berlin mit Bildungsangeboten zu praktischen Erfahrungen in der Stadt und auf dem Land, wo Bodenthemen für alle Bodennutzer\*innen erlebbar sind.

b. Ein weiteres Ziel ist die Verbreitung von vorhandenen Bildungs- und Kulturangeboten zum Lebensraum und der Ressource Boden.

c. Der Schwerpunkt dieser Ziele liegt auf dem vorsorgenden Bodenschutz als Beitrag zum Umweltschutz.

### Der Vereinszweck soll erfüllt werden durch

d. die Förderung des öffentlichen Interesses, also aller Bodennutzer\*innen aus dem städtischen und ländlichen Raum, für den Lebensraum und die Ressource Boden je nach Bezug und Vorkenntnissen mit Ausstellungen und Bildungsangeboten.

e. die Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Institutionen und Vereinen, Kindergärten, Schulen, Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen im Dienste der Förderung der Vereinsziele sowie der Öffentlichkeitsarbeit zum Bodenzustand und-schutz.

f. die Durchführung von Bildungsangeboten für interessierte Personen jeglichen Alters (Aktionen für Kinder, Workshops, Exkursionen, Sonderausstellungen, Führungen, Vorträge und Praktika).

g. den Aufbau und den Betrieb einer Dauerausstellung, die über den Lebensraum Boden regional und weltweit, die Funktionen sowie die Nutzungen Auskunft gibt.

h. die Leihgabe, den Erwerb oder Übernahme von Sammlungen, Einzelfunden, Literatur, Instrumenten, Einrichtungsgegenständen und Zubehör zur Aus- oder Bereitstellung.

i. den Aufbau und die Bereitstellung einer Infothek zu weiteren Bildungsangeboten.

## § 4 Mitgliedschaft

a. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

b. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.

c. Die Mitgliedschaft für ein Mitglied oder Fördermitglied wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung bei einem Vorstandsmitglied und Zahlung des Mitgliedsbeitrages erworben.

d. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Kündigung, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die Kündigungserklärung ist dem Vorstand schriftlich zu überreichen und wird mit Ablauf des Kalenderjahres wirksam.

Wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt, kann aus diesem Grund, mit sofortiger Wirkung bzw. spätestens bis Ablauf des Kalenderjahres, ein Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Dem Mitglied ist die Gelegenheit zu geben, zu den Gründen Stellung zu nehmen.

## § 5 Beitrag

- a. Der Verein trägt sich aus Beiträgen, privaten Spenden sowie aus Zuwendungen öffentlicher Mittel.
- b. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von dem Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist spätestens nach Ablauf des 1. Kalendervierteljahres zu entrichten, ggf. bei Eintritt zu einem späteren Zeitpunkt.

## § 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen.
- b. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- c. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung durch eine den Mitgliedern zugegangene Mitteilung in Textform. Nach Zusendung der Tagesordnung werden ggf. weitere Tagesordnungspunkte angenommen.
- d. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ausnahmen sind die Bestimmungen in § 8 (c) und (f) und § 9 (a) und (b).
- e. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl, die Bestätigung oder die Abwahl der Vorstandsmitglieder, die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins und über Satzungsänderungen.
- f. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dies ist vom / von der Protokollant\*in und dem Vorstand zu unterschreiben und an alle Mitglieder zu verteilen.

## § 8 Vorstand

- a. Mindestens 3 Mitglieder bilden den Vorstand. Dieser besteht aus:
  - 1. Vorsitzenden
  - 1. Stellvertreter\* innen des/ der Vorsitzenden
  - Schatzmeister\*in.
- b. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- c. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit in regelmäßig stattfindenden, vereinsöffentlichen Vorstandssitzungen. Der Vorstand kann sachkundige Berater\*innen zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- d. Gegenüber jedem Mitglied ist der Vorstand über seine Arbeit rechenschaftspflichtig. Seine Aufgaben sind weiterhin eine sorgfältige und ordentliche Geschäftsführung und Koordination der Vereinsarbeit, eine ordnungsgemäße Buchführung, die Führung eines Mitgliederzeichnisses und die Einberufung von Mitgliederversammlungen.
- e. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- f. Die Vorstandsmitglieder können durch 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
- g. Bei Austritt oder Ausschluss von Vorstandsmitgliedern bleibt die allgemeine Geschäftstätigkeit durch die Vorstandsmitglieder unberührt, solange bis eine ordentliche Wahl neuer Vorstandsmitglieder erfolgt. Dabei wird die Haftung in dieser Zeit des jeweiligen Vorstandsmitgliedes aufgehoben. Der Vorstand ist berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## § 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- a. Bei Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist nur zulässig, wenn dies in der Einladung ausdrücklich angekündigt wurde.
- b. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss von 90% aller anwesenden Mitglieder.
- c. Voraussetzung für die Auflösung ist, dass in der Einladung zur Mitgliederversammlung darauf ausdrücklich hingewiesen wurde.

## § 10 Vereinsvermögen

- a. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- c. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- d. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigen.
- e. Die jährliche Prüfung der Kasse erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer\*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- f. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen ausschließlich an den gemeinnützige Verein Deutsche Bodenkundliche Gesellschaft (DBG) mit Sitz in Göttingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Leihgaben sind unverzüglich an die Leihgeber zurückzugeben.

Die Satzung wurde errichtet am 26.Juli 2019 und geändert durch den Mitgliederbeschluss am 12.März 2020.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung wird gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB versichert.

Berlin, den 12.03.2020

gez.

Nicole Franck

1. Vorsitzende

gez.

Detlef Presberger

1. Stellvertreter der Vorsitzenden